

75 Jahre Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt

Autor(en): Peter Facklam
Quelle: Basler Stadtbuch
Jahr: 1986

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/35ec017c-7b00-449b-b6a1-22395106ad78>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

75 Jahre Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt

Jubiläum 1986

Die derzeitige Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt hat seit 75 Jahren Bestand. Aus diesem Anlass fand am 28. Mai im Rahmen der vom 25. Mai bis zum 1. Juni durchgeführten Basler Kirchentage 1986 eine Festsitzung der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche statt, des Kirchenparlaments der Evangelisch-reformierten Kirche. Im Zentrum der Sitzung standen zwei Ansprachen: Pfarrer Theophil Schubert, Kirchenratspräsident, befasste sich, ausgehend vom Kirchentagsmotto «Ich will Euch Zukunft und Hoffnung geben», vor allem mit der künftigen Entwicklung der Kirche. Der Schreibende blickte zurück auf die Teilrevision der Kantonsverfassung von 1910, die der Kirchenverfassung von 1911 vorausgegangen war.

Nebst dieser Sitzung wurde ein Gottesdienst mit Ansprachen von Regierungspräsident Hans-Rudolf Striebel sowie Prof. Dr. Jan Milic Lochmann abgehalten. Zudem fanden im Verlauf der Kirchentage mehrere Anlässe statt, an denen bedeutende Persönlichkeiten des In- und des Auslandes, wie Lukas Vischer, Pinchas Lapide, Nobelpreisträger Werner Arber und Walter Hollenweger mitwirkten. Erwähnenswert ist schliesslich das Volksfest, welches von der Evangelisch-reformierten Kirche aus Anlass des Jubiläums und der Kirchentage am 30. und 31. Mai auf dem Münsterplatz organisiert wurde und regen Zuspruch fand.

Teilrevision der Kantonsverfassung 1910

Die derzeitige Kirchenverfassung – in Kraft gesetzt auf den 1. April 1911 – wurde im Anschluss an eine Teilrevision unserer Kantonsverfassung, angenommen in der Volksabstimmung vom 5./6. März 1910, erlassen. Die Teilrevision der Kantonsverfassung basiert auf den Vorstellungen des damaligen Justizdirektors Carl Christoph Burckhardt-Schazmann, einem Politiker mit klarem Blick für das historisch Machbare und Sinn für den Ausgleich.

Die Verfassungsrevision wurde ausgelöst durch einen parlamentarischen Vorstoss von Carl Gutzwiller, Mitglied des Grossen Rates und Vorsteher der Römisch-katholischen Gemeinde. Bei der Budgetdebatte im Grossen Rat vom 8. März 1906 stellte er den Antrag, der Staat solle der Römisch-katholischen Gemeinde eine jährliche Subvention von 40 000 Franken ausrichten. 14 Tage danach wurde von sozialdemokratischer Seite ein Anzug Knörr und Konsorten eingereicht, welcher eine völlige Trennung von Kirche und Staat verlangte. Diese beiden Vorstösse nahm die Regierung zum Anlass, die Frage der Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Ergebnis war ein Antrag des Regierungsrates auf Teilrevision unserer Kantonsverfassung. Die von der Regierung vorgeschlagene, später noch darzustellende Lösung setzte sich bei allen politischen Instanzen durch.

Stellung der Evangelisch-reformierten und der Römisch-katholischen Kirche vor 1910

Die Evangelisch-reformierte Kirche hatte sich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts in erheblichem Masse von dem durch die Reformation begründeten Staatskirchentum gelöst. Die staatlichen Behörden bestimmten den Glaubensinhalt nicht mehr, wie es die Reformationsordnung vom 1. April 1529 vorgezeichnet hatte – war doch diese, für uns Heutige absolut unvorstellbar, im Namen von Bürgermeister, Kleinem und Grosse Rat erlassen worden.

Der erste Schritt zur Loslösung vom System des Staatskirchentums wurde mit der Kantonsverfassung von 1833 getan. Der Begriff «Staatskirche» wurde aufgegeben und ersetzt durch den als weniger weitgehend empfundenen Ausdruck «Landeskirche». Ein weiterer und wohl bedeutenderer Schritt in Richtung Trennung Kirche und Staat erfolgte 1874 mit dem Erlass des Gesetzes über die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche. Dieses Gesetz verselbständigte die Evangelisch-reformierte Kirche weitgehend, indem es der Kirche eigene Organe, Kirchenrat und Synode, zugestand. Die staatliche Umklammerung wurde indes nicht vollständig aufgegeben. So sassen in beiden Gremien, in Kirchenrat und Synode, je zwei staatliche Delegierte, und überdies unterstanden sämtliche Beschlüsse der Synode dem Placet des Grossen Rates. Dieser war befugt, die Synodalbeschlüsse innerhalb von 6 Monaten ausser Kraft zu setzen, und zwar auch solche, die sich auf rein innerkirchliche Angelegenheiten bezogen: Lehre, Verkündigung, Liturgie, Seelsorge und Unterweisung. Vom heutigen Standpunkt aus ungläublich, vom damaligen indessen aber ein Fortschritt, sprach doch noch ein Ratschlag des Regierungsrates aus dem Jahre 1873 «vom Grossen Rat als Landesbischof». Wer das Vergnügen hat, den heutigen Sitzungen des Gros-

sen Rates von Amtes wegen beiwohnen zu dürfen, den überkommt ein Schmunzeln.

Soweit zur Evangelisch-reformierten Kirche vor der Verfassungsrevision von 1910. Wie stand es damals mit der Römisch-katholischen Kirche? Diese war, vom Staat vollkommen getrennt, als privatrechtlicher Verein konstituiert. Obwohl der Staat keinerlei Einfluss auf sie ausüben konnte, hatte sie wenig Grund, mit ihrer Stellung zufrieden zu sein: Das römisch-katholische Kirchenmitglied hatte an die Bedürfnisse der Evangelisch-reformierten Kirche beizutragen, wurde doch diese aus Staatsmitteln finanziert. Eine derartige Ungleichbehandlung führte die Römisch-katholische Gemeinde dazu, vom Staat Subventionen zu verlangen. Nachdem mehrere Gesuche vom Regierungsrat abschlägig beantwortet worden waren, wurde der erwähnte parlamentarische Vorstoss zur Subventionierung der Römisch-katholischen Gemeinde von Carl Gutzwiller lanciert.

Das politische Problem des damaligen Justizdirektors

Die Ausgangssituation, vor der der damalige Justizdirektor stand, war mehr als schwierig. Drei Grundkräfte standen sich gegenüber: Die von sozialdemokratischer Seite favorisierte Idee einer vollkommenen Trennung von Kirche und Staat, zweitens die von der Römisch-katholischen Gemeinde gestellte Forderung nach finanzieller Unterstützung ihrer Kirche, einer Kirche aber, die sich aus Gründen des innerkirchlichen kanonischen Rechtes keinerlei staatliche Beaufsichtigung gefallen lassen konnte; staatliche Subventionen ohne Auflagen – somit bedingungslose Staatsbeiträge – standen aber in diametralem Gegensatz zu den damaligen und zum Teil auch heutigen Anschauungen. Endlich dritter Grundpol im damaligen Krätedreieck: die Evangelisch-reformierte Kirche. Carl Christoph Burckhardt, mit seinem



Aus Anlass der Basler Kirchentage (25. Mai bis 1. Juni 1986) waren im Münstersaal die Abendmahlsgeschäfte aller reformierten Basler Kirchen zu sehen, zum Beispiel auch die sehr schön gearbeiteten der Elisabethenkirche – ein Geschenk Margaretha Merian-Burckhardts für das 1864 eingeweihte Gotteshaus.

Augenmass fürs historisch Gewachsene, wollte für sie keinen «Sprung ins Dunkle» und er wollte auch nicht den «goldenen Faden», den die reformierte Kirche seit Jahrhunderten mit der Obrigkeit verband, jäh zerreißen lassen.

Die in dieser heiklen Situation von Burckhardt gefundene, vom Regierungsrat, vom Grossen Rat und dann vom Volk übernommene Lösung bestand in der sogenannten «hinkenden Trennung» von Kirche und Staat:

- der Staat gewährt den Kirchen keine finanzielle Unterstützung;
- die Kirchen erhalten öffentlich-rechtlichen Status und damit auch das Steuerrecht ihren Mitgliedern gegenüber;

- dies aber *nur* unter der Voraussetzung, dass sich die Kirche der Oberaufsicht des Staates unterwirft.

Die Katholische Kirche musste diese Oberaufsicht aus Gründen ihres eigenen, noch vom Ersten Vatikanischen Konzil geprägten Kirchenverständnisses ablehnen. Die Verfassungsbestimmung, wonach die kirchliche Organisation auf demokratischer Grundlage fussen muss und den Bedürfnissen der Minderheiten angemessener Spielraum zu gewähren ist, konnte die Katholische Kirche nicht akzeptieren. Dies war auch der Grund, warum die katholische Grossratsfraktion ihrer Entrüstung über die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung in einer scharfen Erklärung im Grossen Rat zu Protokoll gab. Und bei der Volksabstimmung vom März 1910 über die Teilrevision der Kantonsverfassung empfahl die katholische Volkspartei Stimmenthaltung.

Was brachte und bringt die Verfassungsrevision von 1910?

Betrachten wir das Ergebnis der Verfassungsrevision von 1910 von der damaligen Warte aus, so stellen wir fest, dass die damalige Verfassungsänderung zwar etwas Neues, nämlich einen weiteren Schritt in Richtung Trennung von Kirche und Staat brachte, aber sub specie historiae nur ein Schritt unter mehreren war.

Lohnt es sich, dieses Ereignisses zu gedenken? Ich versuche, darauf zwei Antworten zu geben, *nicht aus kirchlicher*, sondern aus *politischer* Sicht.

Im von Burckhardt verfassten Ratschlag zum Budgetpostulat Gutzwiller und zum Anzug Knörr und Konsorten stehen zwei Sätze, die dem aufmerksamen Leser einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen werden. Sie lauten: «Die politisch jungen und die doktrinär veranlagten Völker sind die einzigen, deren Grundgesetze absolute Logik und Konsequenz aufweisen. Ge-

reife und geschichtlich erfahrene Völker führen die Rechtssätze kaum jemals bis zu den äussersten Folgerungen durch.»

Aus dieser Einsicht heraus und nicht etwa im Sinne eines leichtfertigen politischen Kompromisses hat Burckhardt eine Verfassungsrevision in die Wege geleitet, die etwas Vorläufiges, Pragmatisches hatte. Ein weiterer Schritt in Richtung Trennung Kirche und Staat vor allem hinsichtlich verstärkter kirchlicher Autonomie musste zwangsläufig folgen. Dies war 1972 der Fall. Die Oberaufsichtsrechte des Staates gegenüber der Revision von 1910 wurden weiter eingeschränkt, und zwar so, dass nicht mehr jeder kirchliche Erlass, sondern bloss noch die Kirchenverfassung der regierungsrätlichen Genehmigung bedarf. Ebenso wurde der staatlich diktierte innerkirchliche Minderheitenschutz fallengelassen. So konnte auch die Römisch-katholische Kirche mitmachen und sich öffentlich-rechtlich anerkennen lassen, zumal das aus Anlass des Zweiten Vatikanischen Konzils neu überdachte katholische Kirchenverständnis der öffentlich-rechtlichen Anerkennung nicht mehr grundsätzlich entgegenstand. Das kirchliche Gleichgewicht unter den grossen Glaubensbekenntnissen war damit hergestellt.

Burckhardt hat gehandelt im Wissen um die Grenzen des menschlich und damit politisch Machbaren. Solche Weisheit darf heute in Erinnerung gerufen werden, ist doch da und dort zu vermerken, dass auf verschiedenen Ebenen absolute Forderungen erhoben und unverrückbare Maximen vertreten werden. Es ist zwar zu begrüssen, dass wir auf politischer Ebene seit einiger Zeit wieder grundsätzlicher denken und argumentieren als etwa in den 1950er und 1960er Jahren. Wenn aber in der heutigen Zeit manichäische Züge beobachtet werden, so muss uns dies zu denken geben.

Zu anerkennen ist: Der Besitz von klaren Überzeugungen macht den Menschen verlässlich,

aber der Träger von Überzeugungen sollte sich bewusst sein, dass diese unter dem Stempel der Vorläufigkeit stehen, und dass es kein Zeichen von Reife ist, Überzeugungen bis zur letzten Konsequenz verwirklichen zu wollen.

Die Teilrevision des Jahres 1910 führt im Rückblick zu einer weiteren Frage:

Trennung von Kirche und Staat: Wie weit?

In den 1970er Jahren musste diese Frage von der Kirche unter dem Druck einer extremen eidgenössischen Volksinitiative beantwortet werden. Sie wurde von kompetenter Seite eingehend behandelt. Ich brauche nicht mehr darauf zurückzukommen. *Ein* Gesichtspunkt sei aber dennoch gestreift:

Niemand, nicht einmal derjenige, der Religion ausschliesslich als psychisches Phänomen betrachtet und ihr demzufolge keine transzendente Dimension zuerkennt, wird in Abrede stellen können, dass Religion zur zentralen Potenz unseres persönlichen und gesellschaftlichen Lebens gehört. Somit wird auch der Staat, der die Religion aus seinem Lande verbannt, nicht darum herumkommen – sei es in hybrider Absicht, sei es in unschuldiger, aber in ihren Auswirkungen böstiger Naivität – diese durch die Hintertür wieder einzuführen, wenn auch nur in der Form, dass sich der Staat und seine Führer selbst vergotten. In unseren gemässigten Breitengraden, wo Religion und Kirche ihren zentralen Platz besitzen und vom Staat auch anerkannt sind, muss der Staat ein klar definiertes und staatsrechtlich ausformuliertes Verhältnis zur Kirche besitzen. Die Idee der Trennung von Kirche und Staat, die als mögliche Definition dieses Verhältnisses zu werten ist, hat dann einen tieferen Gehalt, wenn darin die Grenzen staatlicher Souveränität gesehen wird. Mit anderen Worten, der Staat und seine unbändige Lust zum Legiferieren müssen Halt machen vor Kirche und Religion.